

Brandenburgisches Landeshauptarchiv

Signatur: 6 A 7486/2

Titel: Bundesarchivgesetz : Kommentar

Laufzeit: Digitalisate von Archivgut, die das Brandenburgische Landeshauptarchiv im Internet veröffentlicht, unterliegen der Freigabe Creative Commons Zero, kurz CC0.



Das Brandenburgische Landeshauptarchiv entlässt das digitalisierte Archivgut in die Gemeinfreiheit – auch Public Domain genannt – und entspricht damit seinem öffentlichen Auftrag, zu dem von ihm bewahrten Archivgut Zugang zu schaffen. Das bedeutet, Sie werden für die Nutzung der Digitalisate in keiner Weise durch Lizenzbedingungen eingeschränkt. Die mit CC0-Freigabe versehenen Inhalte dürfen verwendet, bearbeitet, verbreitet oder veröffentlicht werden, soweit keine weiteren Gesetzesvorschriften das einschränken.

Weiterführende Informationen zu CC0 1.0 Universell (CC0 1.0) Public Domain Dedication finden Sie hier:

<https://creativecommons.org/publicdomain/zero/1.0/deed.de>

Die Angabe von Quellen ist wichtiger Bestandteil guter wissenschaftlicher Praxis. Es wird vorausgesetzt, dass genutzte und zitierte Quellen benannt werden. Die Nennung der bewahrenden Einrichtung ist ebenfalls üblich.

Bei der Quellenangabe beachten Sie bitte folgende Zitierweise:

Brandenburgisches Landeshauptarchiv (BLHA),

Rep. ... Nr. ...

Gemäß § 9 Abs. 3 des Brandenburgischen Archivgesetzes vom 7. April 1994 (GVBl. I Nr. 9 vom 12. April 1994, S. 97) ist nach Erscheinen eines Werks, das unter Verwendung von Archivgut verfasst oder erstellt wurde, unaufgefordert ein Belegexemplar unentgeltlich an das Brandenburgische Landeshauptarchiv abzugeben.

Bitte senden Sie ein kostenfreies Belegexemplar Ihrer Veröffentlichung an:

Brandenburgisches Landeshauptarchiv

Bibliothek

Postfach 60 04 49

14404 Potsdam

Poststelle@BLHA.Brandenburg.de

Inhaltsverzeichnis

Vorwort zur 2. Auflage	5
Vorwort	6
Bearbeiterverzeichnis	11
Literaturverzeichnis	13
Abkürzungsverzeichnis	23
Einleitung	27
§ 1 Begriffsbestimmungen	91
§ 2 Organisation des Bundesarchivs	113
§ 3 Aufgaben des Bundesarchivs	114
§ 3 a Wahrnehmung besonderer Aufgaben	125
§ 3 b Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Stasi-Unterlagen- Gesetz	126
§ 4 Stiftung „Archiv der Parteien und Massenorganisationen der DDR“	127
§ 5 Anbietet und Abgabe von Unterlagen	132
§ 6 Anbietet und Abgabe von Unterlagen, die einer Geheimhaltungs-, Vernichtungs- oder Löschungspflicht unterliegen	147
§ 7 Anbietet und Abgabe von Unterlagen an Landes- oder Kommunalarchive	174
§ 8 Zwischenarchiv und digitales Zwischenarchiv	180
§ 9 Veräußerungsverbot	187
§ 10 Nutzung von Archivgut des Bundes	189
§ 11 Schutzfristen	217
§ 12 Verkürzung und Verlängerung der Schutzfristen	243
§ 13 Einschränkungs- und Versagungsgründe	252
§ 14 Rechte der Betroffenen	273
§ 15 Nutzung von Archivgut des Bundes durch die abgebenden Stellen	286
§ 16 Übermittlung von Vervielfältigungen von Archivgut des Bundes vor Ablauf der Schutzfristen	290
§ 17 Pflichtregistrierung für deutsche Kinofilme	295
§ 18 Bußgeldvorschriften	301
§ 19 Verordnungsermächtigung	303
Anlage 1 Rotteck/Welcker: Staatslexikon oder Enzyklopädie der Staatswissenschaften zur „Oeffentlichkeit“	305
Anlage 2 Errichtungsbeschluss eines Bundesarchivs durch die Bundesregierung	311
Anlage 3 Organisationsplan des Bundesarchivs	314